

Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en)

14442/25

ECOFIN 1408
UEM 512
FIN 1245
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Estland am 18. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 16. Juni 2023³ geändert.
- (2) Am 2. Oktober 2025 hat Estland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Estland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Estland aufgrund objektiver Umstände vorgelegthat, betreffen 41 Maßnahmen.

² ST 12532/21, ST 12532/21 ADD 1, ST 12532/21 ADD 1 COR 1 und ST 12532/21 ADD 1 COR 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ ST 9367/23 INIT und ST 9367/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Estland hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahme 1.3 (Entwicklung digitaler Frachtbriefdienste), die Maßnahme 2.7 (Schaffung von Einsatzmöglichkeiten für grüne Wasserstofftechnologien auf Basis von Erneuerbaren) und die Maßnahme 4.7 (Pilotprogramm für Energiespeicherung). Auf dieser Grundlage hat Estland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Estland hat erläutert, dass drei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, die es ermöglichen sollen, die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme 2.6 (Grüner Fonds), die Maßnahme 4.4 (Förderung des grünen Wandels in der Energiewirtschaft) und die Maßnahme 6.6 (Bereitstellung von Arbeitsmarktmaßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit). Auf dieser Grundlage hat Estland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Estland hat erläutert, dass 33 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Dezember 2021 vereinfacht werden können, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahme 1.1 (Digitaler Wandel in Unternehmen), Maßnahme 1.2 (Entwicklung des elektronischen Bauwesens (E-Baus)), Maßnahme 1.4 (Reform der Kompetenzen für den digitalen Wandel in Unternehmen), Maßnahme 1.5 (Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auf ausländischen Märkten), Maßnahme 2.2 (Grüne Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen Wandels von Unternehmen), Maßnahme 2.3 (Programme zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien), Maßnahme 2.4 (Modernisierung der Geschäftsmodelle in den Herstellerunternehmen), Maßnahme 2.5 (Einsatz ressourceneffizienter umweltfreundlicher Technologien), Maßnahme 2.8 (Unterstützung von Investitionen in die Versorgungssicherheit), Maßnahme 3.1 (Schaffung und Entwicklung eines Exzellenzzentrums für Datenverwaltung und offene Daten), Maßnahme 3.2 (Entwicklung von Veranstaltungsdiensten und proaktiven digitalen öffentlichen Diensten für Einzelpersonen), Maßnahme 3.3 (Entwicklung von Veranstaltungsdiensten und einem digitalen Zugangstor für Unternehmer), Maßnahme 3.4 (Bükratt-Programm (nationale virtuelle Assistenzplattform und Ökosystem)), Maßnahme 3.5 (Neukonfiguration grundlegender digitaler Dienste und sicherer Übergang zur Cloud-Infrastruktur), Maßnahme 3.6 (Erstellung einer strategischen Analyse der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Estland), Maßnahme 3.7 (Informationssystem für die strategische Echtzeitanalyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), Maßnahme 3.8 (Bau von Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität), Maßnahme 4.1 (Förderung der Energieeffizienz), Maßnahme 4.2 (Förderung der Renovierung von Wohngebäuden), Maßnahme 4.3 (Förderung der Renovierung kleiner Wohngebäude), Maßnahme 4.5 (Programm zur Verstärkung des Stromnetzes zur Steigerung der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie und zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Schutz vor Stürmen)),

Maßnahme 4.6 (Programm zur Förderung der Energieerzeugung in Industriegebieten), Maßnahme 4.8 (Förderung der Entwicklung von Offshore-Windparks), Maßnahme 5.1 (Aufbau einer sicheren, grünen, wettbewerbsfähigen, bedarfsorientierten und nachhaltigen Verkehrs- und Energieinfrastruktur), Maßnahme 5.2.a (Multifunktionsschiff), Maßnahme 5.4 (Bau der Straßenbahnlinie Tallinn Old Port), Maßnahme 5.5 (Investitionen der Kommunen in Fahrrad- und Fußwege), Maßnahme 6.1 (Umfassende Änderung der Organisation der Gesundheitsversorgung in Estland), Maßnahme 6.2.a (Bau von TERVIKUM), Maßnahme 6.8 (Langzeitpflege), Maßnahme 8.1 (Erleichterung der Nutzung erneuerbarer Energien), Maßnahme 8.2 (Programm zur Verbesserung des Zugangs von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie zum Stromverteilungsnetz) und Maßnahme 8.3 (Steigerung der Produktion und Nutzung von nachhaltigem Biogas und Biomethan). Auf dieser Grundlage hat Estland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Estland beantragt, die durch den Rückgang des Umsetzungsniveaus der Maßnahme 2.7 (Schaffung von Einsatzmöglichkeiten für grüne Wasserstofftechnologien auf Basis von Erneuerbaren) freigewordenen Mittel zur Hinzufügung einer neuen Maßnahme 5.3.b (Erneuerung eines Abschnitts der Eisenbahnstrecke von Rapla nach Lelle) sowie zur verstärkten Umsetzung der Maßnahme 5.3.a (Bau der Rail-Baltica-Viadukte) zu nutzen. Auf dieser Grundlage hat Estland beantragt, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen und eine neue Maßnahme hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (8) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Estland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (10) Aus Sicht der Kommission haben die von Estland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des RRPEstlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, f, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198, 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (12) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁵ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. In der Bewertung wird festgestellt, dass bei allen geänderten Maßnahmen sowie der neuen Maßnahme kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die vorgelegten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 49 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 78 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

⁵ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (14) Im geänderten RRP wird der Schwerpunkt weiterhin auf die Entwicklung neuer grüner Technologien in strategischen Bereichen wie Energie gelegt. Er unterstützt auch weiterhin den Übergang von Unternehmen von fossilen Energieträgern zu alternativen Energiequellen und konzentriert sich auf die Erhöhung des Anteils der nachhaltigen Mobilität. Er trägt zur Verwirklichung der Ziele für 2030-2050 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei, indem das elektrifizierte estnische Schienennetz verlängert und der öffentliche Verkehr in Tallinn, einschließlich der öffentliche Verkehr zum und vom Flughafen, umfassender und bequemer gestaltet werden.
- (15) Mit dem geänderten RRP wird ein Finanzierungsinstrument für die Maßnahme 2.6 (Grüner Fonds) sowie eine Änderung der jeweiligen Indikatoren eingeführt. Durch diese Änderung wird der Gesamtanteil der Mittel zur Unterstützung von Klimazielen verringert. Darüber hinaus wird durch die Herabsetzung der Zielwerte im Rahmen der Maßnahme 2.7 (Schaffung von Einsatzmöglichkeiten für grüne Wasserstofftechnologien auf Basis von Erneuerbaren) auch der Beitrag zum Klimaschutz verringert. Dies wird teilweise durch die ehrgeizigere Zielsetzung bei der Maßnahme 5.3.a (Bau der Rail-Baltica-Viadukte) und durch die Einführung der Maßnahme 5.3.b (Erneuerung eines Abschnitts der Eisenbahnstrecke von Rapla nach Lelle) ausgeglichen. Insgesamt wird die Anforderung der Klimamarkierung durch den geänderten RRP als Ganzes sichergestellt und liegt nach wie vor weit über 37 %.

Kostenkalkulation

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (17) Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Schließlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des estnischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Estland durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.
- (19) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des estnischen RRP insgesamt angemessen ist.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (20) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Estland diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Estland vertrat jedoch die Auffassung, dass keine solchen Projekte, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollten, da es sich im Allgemeinen um Großprojekte und langfristige Projekte handelt, die einen Durchführungszeitraum erfordern, der über den im Rahmen der ARF zulässigen Zeitrahmen hinausgeht.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzieller Beitrag

- (23) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Estlands werden auf 953 380 000 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Estland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Estland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 953 184 800 EUR betragen. Daher bleibt der Estland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.
- (22) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Estlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Estland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
